

Besondere Vertragsbedingungen - BVB - für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung/Leistungserbringung

Anordnungen dürfen nur von den nachstehenden Stellen oder Personen getroffen werden:

Die Überwachung obliegt dem _____ bzw. dem von diesem beauftragten _____

2 Anlieferungs- und Annahmestelle/Stelle der Leistungserbringung

Ort: Klostermansfeld-Helbra

Gebäude:

Raum:

3 Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

Juli 2025 - Los 1; Dezember 2025 - Los 2

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen bis zum

3.3 Es werden folgende Zwischenfristen vereinbart:

Fertigstellung _____ bis zum _____

Fertigstellung _____ bis zum _____

4 Vertragsstrafen (§ 11)

wird nicht vereinbart.

wird wie folgt vereinbart: Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist 0,2 v. H. des Endbetrages der geprüften Abrechnungssumme (netto).
- Bei Überschreitung von Zwischenfristen 0,2 v. H. der bis dahin abzurechnenden Vergütung (netto).

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 v. H. des Endbetrages der geprüften Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Eine auf eine vorangehende Zwischenfrist verwirkte Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung nachfolgender Fristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts bei Abnahme bedarf es nicht. Neben der Vertragsstrafe darf Schadensersatz nur insoweit verlangt werden, als die Schadenshöhe die Vertragsstrafe übersteigt.

5 Mängelansprüche (§ 14)

5.1 Sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Mängelansprüche nach § 14 VOL/B.

5.2 Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Somit gilt im Falle des Kaufrechts § 438 BGB und im Falle des Werkvertragsrechtes § 634 a BGB. Dort sind die Verjährungsfristen von fünf Jahren bei Bauwerken und von zwei Jahren bei den übrigen Leistungen geregelt.

Hiervon abweichend werden aufgrund der Eigenart der Leistung für folgende Teilleistungen folgende Verjährungsfrist vereinbart:

- Teilleistung: _____ Verjährungsfrist: _____
- Teilleistung: _____ Verjährungsfrist: _____

6 Rechnungen (§ 15)

6.1 Alle Rechnungen sind bei der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau einzureichen.

6.2 Alle Rechnungen müssen kumuliert den jeweils erbrachten Gesamtleistungsstand und die bereits geleisteten Zahlungen aufweisen. Nachtragsforderungen sind besonders kenntlich zu machen.

6.3 Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Unterlagen wie Einzelaufmaße, Aufmaßzusammenstellungen, Rapportzettel, Stahllisten, Lieferscheine und Wiegekarten einschließlich deren Auflistungen sind stets im Original beizufügen. Bei Teilleistungen, die nach Maß oder Stückzahl abgerechnet werden, kann die Vorlage von Lieferscheinen und Wiegekarten vom Auftraggeber gefordert werden, wenn nicht auf andere Weise die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften nachgewiesen werden können.

6.4 Wiegekarten werden nur anerkannt, wenn

- a) die Messgeräte (Waage) gem. § 1 Abs. 1 des Eichgesetzes geeicht sind;
- b) sie von einem öffentlich bestellten Wäger nach § 20 Eichgesetz unterschrieben sind;

- c) sie bezüglich Datum, Lieferwerk, Baustellenbezeichnung (Ort, Straße, Straßenabschnitt, Hausnummer), Auftraggeber (Kunde), Menge und Art des Materials sowie Lieferfahrzeug von der ausstellenden Stelle vollständig ausgefüllt sind; nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen vom Aufstellenden bzw. vom Abnehmer (Bauleiter oder Baukontrolleur) unterschrieben sein;
- d) für gebrochenes Naturhartgestein und Asphaltmischgut der Nachweis durch Wiegekarten geführt wird, die vom Herstellerwerk ausgestellt sind.
- 6.5 Für Lieferscheine gelten die Regelungen nach Ziffer 6.4 Buchstabe c und d sinngemäß.

7 Zahlungen, Skonto (§ 17) ^[1]

- 7.1 **Vorauszahlungen** werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen worden ist:
- 7.2 **Abschlagszahlungen** werden in zu vereinbarenden Höhe mit bestätigten Aufmaßen zu den Einzelfristen gewährt und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung binnen einer Zahlungsfrist von 30 Tagen geleistet.
- 7.3 Die Bezahlung der **Schlussrechnung** erfolgt nach Abnahme des Gesamtvorhabens in Höhe der bestätigten Aufmaße und nach Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung binnen einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

7.4 Skonto

- Skonto wird nicht vereinbart

Skonto wird vereinbart bei Zahlung nach Zugang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von

- 21 Werktagen in Höhe von 2 % der berechtigten Forderung und

- 14 Werktagen in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung.

Die Skontofrist beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber, frühestens jedoch mit vollständiger Erbringung der in Rechnung gestellten Leistung.

Das Skonto wird gewährt bei Zahlung innerhalb der Skontofrist, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Abbuchung vom Konto des Auftraggebers maßgebend ist.

8 Sicherheitsleistung (§ 18)

8.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung

- wird nicht vereinbart.
- wird wie folgt vereinbart:

Als **Sicherheit für die Vertragserfüllung** (Nr. 16 ZVB) hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) zu stellen in Höhe von **5% der Bruttoauftragssumme**, sofern diese **297.500 €** übersteigt.

Die Bürgschaft ist gemäß dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Formblatt Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss bzw. im Falle eines nachträglichen Überschreitens der 297.500 €-Grenze binnen 18 Werktagen nach Anzeige der Mehrung bzw. des Nachtrags, so hat der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers die Rechte gemäß § 281 BGB, kann also dem Auftragnehmer zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Frist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Alternativ ist der Auftraggeber - bei Aufrechterhaltung des Vertrags - dazu berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

Der Auftraggeber hat nach der Abnahme diese Bürgschaft mit Enthaltungserklärung dem Bürgen zurückzugeben Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung des Auftragnehmers gemäß nachfolgender Nr. 8.2 (soweit vereinbart). Sofern bei Abnahme unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleicher Art (insb. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) bestehen, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Enthaltung der Bürgschaft zu verweigern in Höhe eines Betrags, der der dreifachen Höhe der Mängelbeseitigungskosten, im Übrigen dem einfachen Wert der geltend gemachten Ansprüche entspricht, zuzüglich einer Pauschale von 10% des je einfachen Betrags für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw. Klargestellt wird jedoch, dass es dem Auftraggeber verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Bürgschaft nicht zu enthaften, andererseits aber gegen einen etwa noch einbehaltenen Werklohn(Restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

8.2 Sicherheit nach Abnahme

- wird nicht vereinbart.
- wird wie folgt vereinbart:

Zur Absicherung insbesondere von eventuellen **Mängelansprüchen ab Abnahme, von Schadensersatzansprüchen, von Ansprüchen auf Rückerstattung von Überzahlungen und von Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen** (Nr. 17 ZVB) behält der Auftraggeber nach Abnahme der Leistung des Auftragnehmers **5% der Bruttoschlussrechnungssumme** (inklusive Nachträgen, jedoch ohne etwaige ausführungszeitbezogene Ansprüche) in Geld ein, sofern die Bruttoabrechnungssumme **297.500 €** übersteigt. Der Auftraggeber ist nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung dieses Einbehalts verlangen, sofern er eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder Sparkasse) stellt.

Die Bürgschaft ist gemäß dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Formblatt Gewährleistungsbürgschaft zu stellen.

Eine nicht verwertete Sicherheit (Auszahlung des Bareinbehalts / Enthaltung der Bürgschaft) hat der Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

^[1] Zutreffendes ist vom Bieter auszuwählen!

9 Ortsbesichtigungen

Der Auftragnehmer (AN)

- muss aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens vor Abgabe des Angebots eine Besichtigung der Baustelle mit einem Vertreter der unter Nr. 1 benannten Stelle vornehmen.
- kann vor Abgabe des Angebots eine Besichtigung der Baustelle mit einem Vertreter der unter Nr. 1 benannten Stelle vornehmen.
- Der Termin zur Ortsbesichtigung ist mit dem zuständigen Projektingenieur/in Herr/Frau _____ telefonisch unter 03421 / 757 - oder 0174 / _____ abzustimmen.
- entfällt.

Über die Besichtigung wird ein Protokoll gefertigt, welches von den Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen ist. Jede Partei erhält eine Abschrift. Das Protokoll ist mit dem Angebot abzugeben.

10 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (vgl. auch Nr. 2 ZVB)

- 10.1 **Wahlpositionen** (Alternativpositionen) sind im Leistungsverzeichnis als solche gekennzeichnet und können an Stelle einer oder mehrerer Grundpositionen zur Ausführung vorgesehen werden. Wird im Auftragsschreiben die Beauftragung der Wahlposition (Alternativpositionen) nicht erwähnt, so gilt grundsätzlich die Grundposition als beauftragt. Die Preisbindung für die Wahlposition (Alternativpositionen) bleibt jedoch bis zur endgültigen Entscheidung über die Ausführung solcher Leistungen bestehen. Bei diesen Positionen ist nur der Einheitspreis im Leistungsverzeichnis einzusetzen.
- 10.2 **Bedarfspositionen** (Eventualpositionen) sind im Leistungsverzeichnis als solche gekennzeichneten Positionen, bei denen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang sie zur Ausführung kommen. Hierzu gehören auch Stundenlohnleistungen. Bei Bedarfspositionen (Eventualpositionen) ist neben dem Einheitspreis auch der Gesamtpreis der unter einer OZ enthaltenen Leistung im Leistungsverzeichnis anzugeben. Die Gesamtpreise von Bedarfspositionen (Eventualpositionen) sind Bestandteil der Angebotssumme.

11 Preisermittlungen (§ 2 Nr. 3)

Soweit in 3.3 Angebotsanforderung gefordert, hat der Auftragnehmer die Preisermittlungsgrundlagen (Urkalkulation) einschließlich eventueller Lieferrechnungen, Rabattvereinbarungen u.ä. bereits mit dem Angebot – ansonsten unverzüglich nach Anforderung - bei dem Auftraggeber abzugeben. Die Übergabe der Urkalkulation erfolgt in einem gesonderten verschlossenen Umschlag. Der AG darf die Preisermittlung bei der Prüfung der Angebote, insbesondere bei Zweifel an der Auskömmlichkeit der Vergütung, bei der Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen in Gegenwart des Bieters / Auftragnehmers öffnen und einsehen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

12 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des MiLoG und des AEntG, einzuhalten und auch etwaigen Nachauftragnehmern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere gegen diejenigen des MiLoG und des AEntG, resultieren, frei.

13 Weitere Besondere Vertragsbedingungen: